

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen - 80792 München

Gemeinsame Einrichtungen
Optionskommunen
designierte Optionskommunen
Landkreise
kreisfreie Städte
Regierungen

Name
Schumacher

Telefon
089 1261-1253

Telefax
089 1261-181253

E-Mail
referat-l3@stmas.bayern.de

nachrichtlich:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Bundesagentur für Arbeit
- Regionaldirektion Bayern -
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
Kommunaler Prüfungsverband
Landessozialgericht

Laut E-Mail-Verteiler

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben
I 3/6074.04-1/90

Datum
01.08.2011

Vollzug des SGB II; hier: Mietkaution (§ 22 Abs. 6 SGB II)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Aktualisierung und Ergänzung unseres Rundschreibens vom 25.07.2005
(I 3/2337/5/40/05) sowie unter Berichtigung in Ziff. 3 des heute um 14:08 Uhr ver-
sandten Rundschreibens, die beide hierdurch ersetzt werden, geben wir die nach-
folgenden Hinweise.

1. Hilfe nur als Darlehen

Die Mietkaution soll als Darlehen, nicht als nicht rückzahlbare Beihilfe erbracht wer-
den (§ 22 Abs. 6 S. 3 SGB II). Denn der Bedarf des Leistungsberechtigten ist von
vornherein lediglich auf die Zur-Verfügung-Stellung eines Darlehens gerichtet; am
Ende des Mietverhältnisses fließt die Kaution vom Vermieter zurück.

Dienstgebäude
Winzererstraße 9
80797 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U 2 Josephsplatz
154 Infanteriestraße Süd
(StadtBus)
20, 21 Lothstraße

Telefon Vermittlung
089 1261-01
Telefax
089 1261-1122

E-Mail
poststelle@stmas.bayern.de
Internet
www.stmas.bayern.de

2. Verwaltungsakt / öffentlich-rechtlicher Vertrag

Die Entscheidung mit allen Nebenbestimmungen kann in Bescheidform ergehen. U. E. besteht i. d. R. kein Bedürfnis für den Abschluss eines (ergänzenden) öffentlich-rechtlichen Vertrages. Soweit dennoch, der Zwei-Stufen-Theorie folgend, die Ausgestaltung des Darlehens in der Rechtsform des öffentlich-rechtlichen Vertrages erfolgt, sind die nachfolgend dargestellten Erfordernisse ebenfalls zu beachten.

3. Fälligkeit der Rückzahlung

a) Gesetzliche Regelung

Die Rückzahlung des Darlehens kann zugleich fällig gestellt werden für zwei alternative Ereignisse:

- Rückzahlung der Kautions durch den Vermieter (§ 42a Abs. 3 S. 1 SGB II);
- Ende des Hilfebezuges (§ 42a Abs. 4 S. 1 SGB II).

Ab der Gewährung des Darlehens erfolgt eine ratenweise Tilgung in Höhe von 10 % des Regelbedarfs unter Aufrechnung mit der laufenden Hilfe (§ 42a Abs. 2 S. 1 SGB II).

Eine über 10 % des Regelbedarfs hinausgehende laufende Tilgung darf nicht verlangt werden, da hierdurch die für das gesetzliche Existenzminimum erforderlichen Mittel rechtswidrig beschnitten werden. Zwar bleiben die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Leistungsberechtigten in der Substanz unberührt (als Korrelat für die fehlenden Leistungen wird mit jeder Rate die Darlehens-Schuld reduziert), aber es stehen während der Aufrechnungsphase keine liquiden Mittel in voller Höhe entsprechend der gesetzlichen Regelung zur Verfügung.

Nach Rückzahlung der Kautions durch den Vermieter bzw. nach der Beendigung des Hilfebezuges ist eine Prüfung erforderlich, ob anhand des nun vorhandenen Einkommens eine sofortige oder ratenweise Rückzahlung der noch offenen Darlehensschuld zumutbar ist (§ 42a Abs. 3 S. 2, Abs. 4 S. 2 SGB II).

b) Abweichende Regelung mit Einwilligung des Leistungsberechtigten

Eine höhere als die ausdrücklich gesetzlich zugelassene ratenweise Rückzahlung des Darlehens kann auf freiwilliger Basis erfolgen. Allerdings sind in diesem Fall an die „Freiwilligkeit“ der Aufrechnung strenge Maßstäbe anzulegen. Der Leistungsberechtigte darf nicht den Eindruck haben, dass die Einwilligung Voraussetzung der Hilfestellung sei. Zudem muss der Leis-

tungsberechtigte darüber belehrt werden, dass er die über 10 % des Regelbedarfs hinausgehende Ratenzusage jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zurücknehmen kann, ohne das Darlehen insgesamt zu gefährden, also die Rückabwicklung auszulösen o. ä. Die Einwilligung des Leistungsberechtigten bedarf der Schriftform.

Wird die Rechtsform des öffentlich-rechtlichen Vertrages gewählt, muss eine einseitige Ausstiegsklausel den Leistungsberechtigten berechtigen, die 10 % des Regelbedarfs übersteigende vorzeitige Darlehenstilgung zu beenden, ohne hierdurch das Darlehen insgesamt zu gefährden. Die vorgenannten Grundsätze folgen in analoger Anwendung aus § 46 Abs. 1 SGB I, da die freiwillige (über 10 % des Regelbedarfs hinausgehende) Beschneidung der für das gesetzliche Existenzminimum erforderlichen liquiden Mittel einem Verzicht auf Sozialleistungsansprüche nahe kommt.

Das Jobcenter muss im Rahmen der Aufklärungs- und Beratungspflicht nach §§ 13, 14 SGB I auf die o. g. Rechte des Leistungsberechtigten aufmerksam machen. Wir empfehlen, zu Dokumentationszwecken eine schriftliche Belehrung mit Gegenzeichnung des Leistungsberechtigten vorzusehen.

4. Abtretung des gegen den Vermieter gerichteten Rückzahlungsanspruchs

a) Gesetzliche Regelung

Die Abtretung des gegen den Vermieter gerichteten Rückzahlungsanspruchs des Leistungsberechtigten darf zur Absicherung der Darlehensrückzahlung verlangt werden. Soweit in den gängigen SGB II-Kommentierungen die Zulässigkeit des Abtretungsverlangens festgestellt und hierbei Rechtsprechung zitiert wird, wird allerdings i. d. R. nicht zwischen der Abtretung und der Anzeige an den Vermieter differenziert. U. E. ist - entsprechend der Wertung des § 22 Abs. 7 S. 2 ff SGB II – die Anzeige der Abtretung gegenüber dem Vermieter nur mit Einwilligung des Leistungsberechtigten oder bei konkreten Zweifeln an der zweckentsprechenden Verwendung gerechtfertigt. Die Einwilligung des Leistungsberechtigten darf nicht verlangt werden. Das ist zwar misslich (bei fehlender Anzeige an den Vermieter besteht die Gefahr, dass dieser befreiend an den Leistungsberechtigten zurückzahlt), dient aber dem Selbstbestimmungsrecht des Leistungsberechtigten sowie insbesondere dessen Interesse daran, dass die Tatsache der Hilfebedürftigkeit und des SGB II-Leistungsbezuges gegenüber dem Vermieter nicht unnötig offenbart wird. Das Interesse des Jobcenters an der Sicherung der Darlehensrückzahlung muss insoweit zurück treten.

b) Anzeige an den Vermieter mit Einwilligung des Leistungsberechtigten

Mit Einwilligung des Leistungsberechtigten ist die Anzeige der Abtretung gegenüber dem Vermieter zulässig. Das entspricht der Wertung des § 22 Abs. 7 S. 1 SGB II. An die „Freiwilligkeit“ der Einwilligung sind strenge Maßstäbe anzulegen. Der Leistungsberechtigte darf nicht den Eindruck haben, dass die Einwilligung Voraussetzung der Hilfestellung sei. Wir empfehlen, zu Dokumentationszwecken eine schriftliche Belehrung mit Gegenzeichnung des Leistungsberechtigten vorzusehen.

5. Auszahlung des Kautions-Darlehens direkt an den Vermieter

Die Zulässigkeit der direkten Auszahlung des Kautions-Darlehens an den Vermieter beurteilt sich in unmittelbarer Anwendung von § 22 Abs. 7 SGB II. Der Antrag auf direkte Auszahlung an den Vermieter beinhaltet nicht per se eine gleichzeitige Abtretung des Rückzahlungsanspruchs des Jobcenters gegen den Vermieter. Ohne gleichzeitige ausdrückliche Abtretung bedeutet die Direktzahlung an den Vermieter nur eine Vereinfachung der Zahlungsflüsse, ohne dass hierdurch direkte Leistungsbeziehungen zwischen Jobcenter und Vermieter begründet würden.

6. Typische Nebenbestimmungen

Typische und zulässige Nebenbestimmungen sind:

- Zweckbindung des Darlehens; ausschließliche Verwendung für die Kautionszahlung;
- Verpflichtung des Leistungsberechtigten, das Jobcenter unverzüglich über einen Wohnungswechsel zu informieren;
- Unverzinslichkeit des Darlehens;
- Mithaftung des Ehegatten als Gesamtschuldner.

Sie finden dieses (AMS) in Kürze auch unter der Adresse

<http://www.sozialministerium.bayern.de/arbeit/grundsicherung/jobcenter.htm>.

Mit freundlichen Grüßen



Schumacher
Ministerialrat

